

Ergeht an:
 BGA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Edlinger

Durchwahl
 3192

Datum
 05.08.2024

RUNDSCHREIBEN 018/2024

Gesetzgebung	Verordnung	
Betrifft: Neue Grenzwerte für Mykotoxine in Lebensmitteln festgelegt		Frist:
Kurzinfo: Durch Verordnung wurden neue Grenzwerte für Ergotalkaloide, Sklerotien und Deoxynivalenol (DON) festgelegt.		

1. Neue Höchstwerte für Deoxynivalenol (DON) in Lebensmitteln

Mit Verordnung ([VO \(EU\) 2024/1022](#)) wurden die zulässigen Höchstgehalte für das Mykotoxin Deoxynivalenol (DON) in Lebensmitteln geändert.

Die neuen Höchstwerte entnehmen Sie bitte der untenstehenden Tabelle - sie sind rot hervorgehoben:

Deoxynivalenol	Höchstgehalt (µg/kg)	Anmerkungen
Unverarbeitete Getreidekörner (außer Hartweizen, Hafer, Mais und Reis)	1 000 µg/kg	Ausgenommen unverarbeitete Maiskörner, die zur Verarbeitung durch Nassmahlen bestimmt sind, und ausgenommen Reis. Der Höchstgehalt gilt für unverarbeitete Getreidekörner, die im Hinblick auf die erste Verarbeitungsstufe ¹ in Verkehr gebracht werden.

¹„Erste Verarbeitungsstufe“ bedeutet jegliche physikalische oder thermische Behandlung des Kornes außer Trocknen. Reinigung, einschließlich mechanischer Oberflächenbearbeitung und Sortierung (gegebenenfalls Farbauslese) und Trocknung gelten nicht als „erste Verarbeitungsstufe“, sofern das ganze Korn nach der Reinigung und Sortierung intakt bleibt. Unter mechanischer Oberflächenbearbeitung ist die Reinigung von Getreide durch kräftiges Bürsten und/oder Scheuern in Verbindung mit Entstaubung (z. B. Staubabsaugung) zu verstehen. Auf die mechanische Oberflächenbearbeitung sollte vor dem Mahlvorgang eine Farbauslese folgen.

Unverarbeitete Hartweizenkörner und unverarbeitete Maiskörner	1 500 µg/kg	Ausgenommen unverarbeitete Maiskörner, bei denen zum Beispiel durch die Kennzeichnung oder die Bestimmungsangabe ersichtlich ist, dass sie ausschließlich zur Verwendung in einem Nassmahlverfahren (Stärkegewinnung) bestimmt sind. Der Höchstgehalt gilt für unverarbeitete Hartweizenkörner und unverarbeitete Maiskörner, die im Hinblick auf die erste Verarbeitungsstufe ² in Verkehr gebracht werden.
Unverarbeitete Haferkörner einschließlich Spelzen, die nicht verzehrt werden	1 750 µg/kg	Der Höchstgehalt gilt für unverarbeitete Haferkörner mit Spelzen, die im Hinblick auf die erste Verarbeitungsstufe ³ in Verkehr gebracht werden. Der Höchstgehalt gilt für die Haferkörner einschließlich Spelzen, die nicht verzehrt werden.
Getreide, das für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird, Popcorn-Mais und Popcorn	750 µg/kg	Ausgenommen Reis und Reiserzeugnisse .
Mahlerzeugnisse aus Getreide, außer Mahlerzeugnisse aus Mais	600 µg/kg	Ausgenommen Mahlerzeugnisse aus Reis.
Mahlerzeugnisse aus Mais		
Mahlerzeugnisse aus Mais, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden	750 µg/kg	
Mahlerzeugnisse aus Mais, die nicht für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden	1 000 µg/kg	
Vorgekochte Polenta, verzehrfertig	250 µg/kg	
Backwaren , Getreide-Snacks und Frühstückscerealien	400 µg/kg	Ausgenommen Reiserzeugnisse. Einschließlich Kleingebäck
Teigwaren	600 µg/kg	Teigwaren bezeichnen Teigwaren (trocken) mit einem Wassergehalt von ca. 12 %.

²siehe Fußnote 1.

³siehe Fußnote 1.

Beikost und Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder ⁴	150 µg/kg	Ausgenommen Reiserzeugnisse. Der Höchstgehalt gilt für die Trockenmasse ⁵ des Erzeugnisses, wie es in Verkehr gebracht wird.
Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die eigens für Säuglinge und Kleinkinder ⁶ bestimmt sind	150 µg/kg	Ausgenommen Reiserzeugnisse. Der Höchstgehalt gilt für die Trockenmasse ⁷ des Erzeugnisses, wie es in Verkehr gebracht wird.“

Deoxynivalenol (DON) zählt zu den von Fusarien gebildeten Schimmelpilzgiften. Aufgrund der Wetterbedingungen kommt es in diesem Jahr zu einem vermehrten Auftreten von Pilzen in den Getreidebeständen. Insbesondere der Fusariumpilz könnte ein erhebliches Problem darstellen. Durch richtige Reinigung und Sortierung kann der Gehalt an Deoxynivalenol (DON) reduziert werden. Wir weisen darauf hin, dass ein Mischen von Erzeugnissen, welche die Höchstgehalte einhalten, mit solchen, die diese überschreiten, verboten ist (Art. 2 Abs. 2 der VO (EU) 2023/915).

Die neuen Höchstwerte bzw. die Änderung der EU - Kontaminanten-Verordnung ([VO \(EU\) 2023/915](#)) gelten seit 1. Juli 2024.

2. Neue Höchstgehalte für Mutterkorn - Sklerotien und Ergotalkaloide in Lebensmitteln

Nur durch größte Lobby-Anstrengungen sowie internationale Kontakte konnten längere Übergangsfristen für das Inkrafttreten der neuen, niedrigeren Grenzwerte für Mutterkorn - Sklerotien in Roggen und Ergotalkaloide in Roggen- und Weizenmehlen erreicht werden. So beträgt nunmehr die Übergangsfrist für Sklerotien in Roggen noch ein Jahr (bis 30.6.2025), sowie für Ergotalkaloide in Mehlen (Weizen und Roggen) noch 4 Jahre (bis 30.6.2028).

Eine weitere Verschiebung des Inkrafttretens der gesenkten Höchstwerte erscheint unmöglich.

Die verlängerten Übergangsfristen wurden mit Verordnung [VO \(EU\) 2024/1808](#) verlautbart und sind in untenstehender Tabelle mittels roter Schriftfarbe hervorgehoben. Mit dieser Verordnung wird die bestehende Kontaminanten - Verordnung ([VO \(EU\) 2023/915](#)) geändert.

⁴Lebensmittel im Sinne des Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung.

⁵Die Trockenmasse wird entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 401/2006 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Mykotoxingehalts von Lebensmitteln ermittelt.

⁶siehe Fußnote 4.

⁷siehe Fußnote 5.

Mutterkorn-Sklerotien und Ergotalkaloide		
Mutterkorn-Sklerotien	Höchstgehalt (g/kg)	Anmerkungen
		<p>Der Höchstgehalt gilt für unverarbeitete Getreidekörner, die vor der ersten Verarbeitungsstufe⁸ in Verkehr gebracht werden.</p> <p>Soll Getreide, in dem Mutterkorn-Sklerotien vorhanden sind, einer mechanischen Oberflächenbearbeitung⁹ unterzogen werden, muss das Getreide vor der mechanischen Oberflächenbearbeitung erst einen Reinigungsschritt durchlaufen.</p> <p>Die Probenahme erfolgt im Einklang mit Anhang I Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission.</p>
Unverarbeitete Getreidekörner, außer unverarbeitete Roggenkörner	0,2 g/kg	Ausgenommen Mais und Reis.
Unverarbeitete Roggenkörner	0,5 g/kg 0,2 g/kg ab 1. Juli 2025	
Ergotalkaloide	Höchstgehalt (µg/kg)	Anmerkungen
	<p>Untergrenze der Summe aus Ergocornin/Ergocorninin; Ergocristin/Ergocristinin; Ergocryptin/Ergocryptinin (α- und β-Form); Ergometrin/Ergometrinin; Ergosin/Ergosinin; Ergotamin/Ergotaminin</p>	Für Ergotalkaloide beziehen sich die Höchstgehalte auf die Konzentrationsuntergrenzen, die auf Basis der Annahme berechnet werden, dass alle Werte unterhalb der Bestimmungsgrenze bei 0 liegen.

⁸ „Erste Verarbeitungsstufe“ bedeutet jegliche physikalische oder thermische Behandlung des Korns außer Trocknen. Reinigung, einschließlich mechanischer Oberflächenbearbeitung und Sortierung (gegebenenfalls Farbauslese) und Trocknung gelten nicht als „erste Verarbeitungsstufe“, sofern das ganze Korn nach der Reinigung und Sortierung intakt bleibt. Unter mechanischer Oberflächenbearbeitung ist die Reinigung von Getreide durch kräftiges Bürsten und/oder Scheuern in Verbindung mit Entstaubung (z. B. Staubabsaugung) zu verstehen. Auf die mechanische Oberflächenbearbeitung sollte vor dem Mahlvorgang eine Farbauslese folgen.

⁹siehe Fußnote 8.

Mahlerzeugnisse aus Gerste, Weizen , Dinkel und Hafer (mit einem Aschegehalt von weniger als 900 mg/100 g Trockenmasse)	100 µg/kg 50 µg/kg ab 1. Juli 2024	
Mahlerzeugnisse aus Weizen (mit einem Aschegehalt von weniger als 900 mg/100 g Trockenmasse)	100 µg/kg 50 µg/kg ab 1. Juli 2028	
Mahlerzeugnisse aus Gerste, Weizen, Dinkel und Hafer (mit einem Aschegehalt von mindestens 900 mg/100 g Trockenmasse) Gersten-, Weizen-, Dinkel- und Haferkörner, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden	150 µg/kg	
Roggenmahlerzeugnisse Roggen, der für den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird	500 µg/kg 250 µg/kg ab 1. Juli 2028	
Weizengluten	400 µg/kg	
Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder ¹⁰	20 µg/kg	Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Vizepräsident KommR Mst. Leo Jindrak e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin

¹⁰ Lebensmittel im Sinne des Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung.